

Benützungs- und Gebührenordnung von Schulräumlichkeiten und Sportanlagen des Kantons Basel-Landschaft

Gestützt auf die Verordnung über die Miete von Schulanlagen (SGS 640.32) vom 05. Juli 2011 erlässt das Hochbauamt folgende Gebührenordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Benützungs- und Gebührenordnung regelt das *Gesuchs- und Bewilligungsverfahren* und legt die Gebühren sowie die Bedingungen zur Miete und Nutzung der Schul- und Sportanlagen des Kantons für die ausserschulische Nutzung fest.

² Dieser Ordnung nicht unterworfen sind Schulräumlichkeiten und Sportanlagen, welche den Standortgemeinden von Sekundarschulen gemäss § 18 Absätze 1 bis 3 der Verordnung über die Miete von Schulanlagen zur Nutzung überlassen werden, oder welche unter die Bestimmungen von § 15 Absatz 3 bis 4 derselben fallen.

§ 2 Benutzungsrecht

¹ Gemeinden, Vereine und Private mit Sitz, bzw. Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft können die *Nutzung/Miete* von freistehenden Schulräumlichkeiten und Sportanlagen beantragen, wobei die Schulnutzung bei der Jahresterminezuteilung immer vorrangig berücksichtigt wird.

² Bei Terminüberschneidungen erfolgt die Reservation nach Eingangsdatum der Benutzungsgesuche.

§ 3 Nutzungszeiten

¹ Ausserhalb den hohen Feiertagen gemäss dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10. Juni 2010¹ und ausserhalb den offiziellen Schulferien stehen die Räumlichkeiten und Anlagen generell wie folgt zur ausserschulischen *Miete/Nutzung* bereit:

Schulräumlichkeiten und Sporthallen:

Montag bis Freitag	18.00 - 22.00 Uhr
Samstag	08.00 - 22.00 Uhr bzw. bei Anlage mit Samstagsschulbetrieb ab 13.00 Uhr
Sonntag	08.00 - 22.00 Uhr

² Die Aktivitäten in den Haupträumen sind grundsätzlich bis 22.00 Uhr gestattet. Spätestens um 22.30 Uhr sind die Anlagen (inklusive Korridore und Garderoben) zu verlassen.

Der Aufenthalt in den zugeteilten Garderoben und Turnhallen ist nur während den bewilligten Zeiten und in Anwesenheit der verantwortlichen Gesuchsteller gestattet.

Aussensportanlagen:

Montag bis Freitag	18.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit
Samstag	08.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit bzw. bei Anlagen mit Samstagsschule erst ab 13.00 Uhr
Sonntag	08.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit

³ Wenn die Anlage mit einer Flutlichtanlage ausgestattet ist, dürfen die Aktivitäten bis 22.00 Uhr erfolgen. Die Bedienung der Flutlichtanlage ist vom Nutzer mit dem Hauswart zu regeln.

⁴ Grundsätzlich ist die Miete und Nutzung der Räumlichkeiten und Anlagen auch an öffentlichen Ruhetagen gestattet und nach Absprache möglich. Die gesetzlichen Bestimmungen über die öffentlichen Ruhetage allgemein sowie über die allgemeinen und hohen Feiertage gehen jedoch vor und sind zwingend einzuhalten.

⁵ An Vorabenden vor gesetzlichen Feiertagen stehen die Räumlichkeiten grundsätzlich nur bis 17.00 Uhr zur Verfügung.

⁶ Während den offiziellen Schulferien muss mit eingeschränkter Benutzbarkeit der Anlagen gerechnet werden. Die Sperrung der Anlagen wird im Einzelnen festgelegt, ist aber im Regelfall auf 3 Wochen zu begrenzen. Die Mietnutzung richtet sich grundsätzlich nach den generellen Tagesbelegungszeiten.

§ 4 Belegungsarten

¹ Die Belegung der Mietobjekte kann für einmalige Anlässe oder Mehrfachnutzungen für die Dauer eines Schulquartals, Schulsemesters oder Schuljahres erfolgen.

¹ GS 37.0198, SGS 547

§ 5 Nutzungsarten

¹ Die ausserschulische Nutzung kann kommerziell als auch nicht kommerziell sein.

2. Eingabeverfahren/Gesuchs- und Bewilligungsverfahren

§ 6 Zuständigkeit und Gesucheingabe

¹ Für die ausserschulische Nutzung von kantonseigenen Anlagen ist eine Bewilligung einzuholen.

² Auf Sekundarschulanlagen, welche den Standortgemeinden zur ausserschulischen Nutzung überlassen werden, ist die jeweilige Standortgemeinde für deren Nutzungsbelegung und das Bewilligungsverfahren zuständig.

³ Für alle übrigen Anlagen erteilt das kantonale Hochbauamt, Fachbereich Immobilienverwaltung, die Nutzungsbewilligung. Gesuche sind mit dem offiziellen Formular einzureichen. Das Gesuchformular kann auf dem Sekretariat des Hochbauamtes abgeholt oder über Internet unter www.bl.ch heruntergeladen werden.

§ 7 Verfahrensfristen

¹ Benutzungsgesuche für Mehrfachnutzungen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular spätestens 12 Wochen vor dem ersten Nutzungstermin an die Eingabestelle einzureichen. Massgebend ist das Eingangsdatum.

² Benutzungsgesuche für einmalige Anlässe sind auf dem dafür vorgesehenen Formular spätestens 4 Kalenderwochen vor dem gewünschten Termin an die Eingabestelle einzureichen. Massgebend ist das Eingangsdatum.

§ 8 Gesuchprüfung

¹ Gesuche sind mit dem offiziellen Formular einzureichen.

² Unvollständige oder zu spät eingetroffene Gesuche werden nur bearbeitet, sofern die Gewähr besteht, dass eine Bewilligung rechtzeitig vor der Nutzung ausgestellt werden kann.

³ Zur Vollständigkeit des Gesuchs gehören neben der Nennung des Mietobjektes und der Angaben zum Gesuchsteller auch die Deklaration der Art des Anlasses sowie die Art der Nutzung.

⁴ Gesuche können von der kantonalen Stelle insbesondere dann abgelehnt werden, wenn unter anderem folgender Sachverhalt vorliegt:

- Unvollständigkeit des Gesuches oder Deklaration falscher Angaben
- Begründeter Verdacht für eine missbräuchliche Nutzung
- Begründeter Verdacht, dass die Nutzung öffentliches Ärgernis erregt oder dem öffentlichen Interesse entgegensteht
- der Gesuchsteller in der Vergangenheit einmal die Benutzungsrichtlinien missachtet hat
- der Gesuchsteller in der Vergangenheit einem Zahlungsbefehl nicht nachgekommen ist
- Verstoss gegen die Sorgfaltspflichten.

§ 9 Benutzungsbewilligung

¹ Bewilligungen sind längstens für ein Schuljahr vom 1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres gültig. Es besteht kein genereller Anspruch auf die Erteilung einer Benutzungsbewilligung. Der Bewilligungsentscheid wird dem Gesuchsteller schriftlich zugestellt.

² Die Bewilligung ist nur für die bewilligte Nutzungsart und für den in der Bewilligung festgelegten Benutzerkreis und die Nutzungsdauer gültig. Sie ist nicht übertragbar. Sie kann besondere Bedingungen oder Auflagen enthalten.

³ Für das Ausstellen einer Bewilligung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 10 Rückzug oder Absagen durch den Gesuchsteller

¹ Bei Absage nach Erlass der Bewilligung ist die Bearbeitungsgebühr dennoch geschuldet.

§ 11 Rechnungsstellung

¹ Mit der gegenseitigen Unterzeichnung des Nutzungsvertrags wird die Bearbeitungs- und Benutzungsgebühr für die Nutzung festgesetzt und gleichzeitig in Rechnung gestellt. Die Zahlung hat 30 Tage nach Rechnungsstellung und spätestens vor der Ersteinutzung zu erfolgen.

3. Benutzungsbestimmungen

§ 12 Öffentliche Veranstaltungen

¹ Die Veranstalter von Anlässen sind verantwortlich dafür, dass die maximal zulässige Belegung gemäss baulicher Bewilligung nicht überschritten wird und die Fluchtwege jederzeit vorschriftsgemäss benutzbar sind.

² Sie stellen Ruhe, Ordnung und Sicherheit auch in der unmittelbaren Umgebung der Anlage sicher. Bei Anlässen mit mehr als 100 Teilnehmenden kann von der Gesuchbewilligungsstelle gefordert werden, einen professionellen Sicherheitsdienst bereit zu stellen.

³ Weitergehende kommunale Bestimmungen über die Mittags- und Nachtruhe gehen dieser Ordnung vor. Die Ruhezeiten sind einzuhalten. Ab 22.00 Uhr gilt allgemein Nachtruhe.

⁴ Bei Benutzung von kantonseigenen Gebäuden und Anlagen ohne entsprechende Bewilligung kann der Zutritt verweigert werden. Bei Missachtung ist das Hochbauamt befugt, alle notwendigen Schritte inklusive zivil- und strafrechtlicher Natur einzuleiten.

§ 13 Sorgfaltspflicht

¹ Die Benutzer sind verpflichtet, das öffentliche Eigentum ausschliesslich gemäss seiner Zweckbestimmung zu nutzen und damit verantwortungsbewusst und sorgfältig umzugehen. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm oder andere Belästigungen sind zu vermeiden.

² Für die ordnungsgemässe Benutzung und das Einhalten der Bedingungen sind die Benutzer verantwortlich. Die Einhaltung der Bestimmungen des Merkblattes für die Benutzung von Schulräumlichkeiten und Anlagen ist zwingend.

³ Die Bestimmungen im Merkblatt sind Bestandteil dieser Ordnung.

⁴ Die Vereine oder Veranstalter bezeichnen eine Person, welche die Verbindung mit dem Hauswart sicherstellt. Die Aufsicht über die Anlagen obliegt den bezeichneten Personen. Den Anweisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.

⁵ Die Räumlichkeiten sind sauber (besenrein) zur weiteren und zweckbestimmten Nutzung zu hinterlassen und die Sorgfaltspflichten einzuhalten. Das nicht Einhalten der Sorgfalts- und Reinigungspflichten kann zum Ausschluss von weiteren Vermietungen und zum sofortigen Entzug der Bewilligung führen. Bei übermässiger Verschmutzung gehen die Reinigungskosten zu Lasten des Verursachers.

§ 14 Haftung für Schäden und Verluste

¹ Die Anlagen sind in der Regel so zu hinterlassen, wie sie angetroffen wurden.

² Die Benutzer haften für Schäden und Verluste jeglicher Art, welche an Anlagen, Einrichtungen und Mobiliar, die von ihnen während den bewilligten Benutzungszeiten verursacht werden, entstehen.

³ Das Hochbauamt lehnt die Haftung für Personen- und Sachschäden ab, welche den Benutzern durch unsachgemässe Nutzung erwachsen. Sie sind zum Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung verpflichtet.

§ 15 Ausfall des Mietobjektes

¹ Bei unvorhersehbaren Ereignissen, die eine Gebrauchsuntauglichkeit der Mietsache verursachen, übernimmt der Kanton gegenüber dem Gesuchsteller keine Haftung für Schäden und entgangenen Gewinn.

² Die Benutzungsgebühren werden in einem solchen Fall rückerstattet.

§ 16 Schliessung

¹ Für Dauermieter bzw. Jahresbenutzer (Mehrfachnutzer) wird vom Hauswart ein Schlüssel gegen Quittung ausgehändigt. Diese sind verantwortlich für die Schliessung. In allen anderen Fällen übernimmt in der Regel der Hauswart das Öffnen und Schliessen der Räumlichkeiten.

² Jegliche Weitergabe oder Duplizierung des Originalschlüssels ist untersagt. Die Vermieterin behält sich ausdrücklich vor, in diesem Fall Teile der Schliessanlage ersetzen zu lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Benutzers. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich dem zuständigen Hauswart zu melden.

³ Mit der Schlüsselübergabe geht die Verantwortung auf den Nutzer über (insbesondere: das Öffnen und Schliessen der Räumlichkeiten und Anlagen, das Lichter löschen und Wasserabstellen, die Kontrolle der Räumlichkeiten, das allgemeine Littering, die besenreine Pflege der Räume).

4. Gebührenordnung

§ 17 Tarife

¹ Für die ausserschulische Nutzung von Schul- und Sportanlagen kommen verschiedene Tarife zur Anwendung.

² Die Bearbeitungsgebühr beträgt pro Gesuch pauschal CHF 30.00.

Tarif 0

Gemäss § 6 des Gesetzes über die Sportförderung SGS 630 vom 7. März 1991 stellt der Kanton Basel-Landschaft seine Sportanlagen interessierten Sportvereinen und Sportverbänden mit anerkannten Leiterinnen und Leitern ohne Benützungsgebühr zur Verfügung. Auf Verlangen des Hochbauamts kann ein Nachweis über die Qualifikation der Leitung eingefordert werden.

Tarif I

Veranstaltungen oder Belegungen von Gesuchstellern, welche keinen kommerziellen Charakter aufweisen.

Tarif II

Veranstaltungen oder Belegungen von Gesuchstellern, welche einen kommerziellen Charakter aufweisen.

Räumlichkeit	Dauer	Tarif 0 CHF	Tarif I CHF	Tarif II CHF
1fach Sporthalle	1/2 Tag	0.00	70.00	140.00
2fach Sporthalle	1/2 Tag	0.00	140.00	280.00
3fach Sporthalle	1/2 Tag	0.00	220.00	420.00
1fach Sporthalle	1/1 Tag	0.00	140.00	280.00
2fach Sporthalle	1/1 Tag	0.00	240.00	420.00
3fach Sporthalle	1/1 Tag	0.00	450.00	700.00
Aussensportanlage pro Einheit	1/2 Tag	0.00	60.00	120.00
Aussensportanlage pro Einheit	1/1 Tag	0.00	120.00	240.00
Aula	pro Stunde	-	50.00	100.00
Aula	1/1 Tag	-	250.00	500.00
Klassenzimmer	pro Stunde	-	20.00	40.00
Schulküche inkl. Essbereich	1/2 Tag		60.00	120.00
Schulküche inkl. Essbereich	1 Tag		120.00	240.00
Sportanlagen *)	Quartal	0.00	nach Offerte	
Sportanlagen *)	Semester	0.00	nach Offerte	
Schulräumlichkeiten *)	Quartal	-	nach Offerte	
Schulräumlichkeiten *)	Semester	-	nach Offerte	

*) Abhängig von der Anzahl Belegungen pro Woche

Sofern in dieser Benützungs- und Gebührenordnung Personenbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, sind mit diesen stets sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint.

5. Inkrafttreten

§ 18. Zeitpunkt des Inkrafttretens

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Hochbauamt
Kantonsarchitekt



Marco Frigerio